

Anhang 3 zu Teil III Kap. 1.12: Zugelassene Mittel und Massnahmen

Die vorliegende Liste gilt nur für Lagerung und Verarbeitung und ist Anhang der Bio Suisse Richtlinie «Schädlingskontrolle», wo auch die Vorgaben und Einschränkungen für die Anwendung dieser Wirkstoffe festgelegt sind (gem. [Schädlingsbekämpfung bei akutem Befall Teil III, Art. 1.12.4, Seite 204](#)). Diese müssen zwingend berücksichtigt werden. Die vorliegende Liste wird durch die MKV verabschiedet und laufend der aktuellen Situation angepasst. Die in diesem Anhang gelisteten Mittel und Wirkstoffe können verwendet werden, sofern eine behördliche Zulassung/Registrierung als Pflanzenschutzmittel vorliegt.

1. Anwendung auf Knospe-Produkten

Zugelassen sind folgende Anwendungen:

- Physikalisch-mechanische Massnahmen wie Umlagern, Reinigen, Belüften, Sieben, Abtragen/Absaugen von kontaminierten Warenbereichen, Prellen und Verwendung von Stiftmühlen, Elektrofällen
- Thermische Verfahren wie Tiefkühlen von Waren, Wärmebehandlungen von Räumen und Anlagen, etc.
- Begasung mit Inertgasen wie CO₂, N₂, inkl. Druckentwesung
- Sauerstoffarme Atmosphäre;
- Kieselgur (Siliziumdioxid)
- Einsatz von Nützlingen

2. Lokale Anwendungen in Räumen

2.1 Lokale Bekämpfungen mit Fallen oder Frassködern

Zugelassen sind folgende Anwendungen:

- Gegen Nagetiere: Fallen und stationäre Köder mit Rodentiziden.
- Gegen Insekten: Insektenfallen und stationären Köder (z. B. Gelködern, Schabengele).
- Gegen Motten: Pheromonbasierte Verwirrmethoden, sofern sie das Monitoring und den Einsatz von Nützlingen nicht verhindern.

2.2 Lokale Bekämpfungen mit Sprühprodukten, Schlupfwinkelbehandlungen

In absteigender Priorität können folgende Wirkstoffe eingesetzt werden:

- a) Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden.
- b) Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist.
- c) Synthetische Pyrethroide wie Deltamethrin, Permethrin, Cypermethrin u. a. Nur Formulierungen als Konzentrat zum Anmischen in Wasser und Versprühen in pumpfähigen Behältern sind zugelassen. Aerosole/Spraydosen sind nicht erlaubt.

3. Grossräumige Anwendung (Vernebelung und Begasung)

3.1 Vernebelungen

Für die Vernebelung von leeren Räumlichkeiten (sämtliche Knospe-Rohstoffe, -Halbfabrikate, -Endprodukte sowie deren Verpackungsmaterialien sind aus den zu behandelnden Räumen und Anlagen zu entfernen) kommen folgende Wirkstoffe in absteigender Priorität in Frage:

Wirkstoff	Wartefrist
a) Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden	bei ausreichender Belüftung mindestens 24 h
b) Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid (Synergist)	bei ausreichender Belüftung mindestens 24 h

3.2 Begasungen

Für die Begasung von leeren Räumlichkeiten (sämtliche Knospe-Rohstoffe, -Halbfabrikate, -Endprodukte sowie deren Verpackungsmaterialien sind aus den zu behandelnden Räumen und Anlagen zu entfernen) kommen folgende Wirkstoffe in Frage:

Wirkstoff	Wartefrist
Phosphorwasserstoff	ab Freigabe (= Unterschreiten der MAK) mindestens 24 h
Sulfuryldifluorid	ab Freigabe (= Unterschreiten der MAK) mindestens 24 h